NEIN zur Verfassungsrevision

Autor(en): **Kehl, Robert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **84 (1999)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-414261

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

NEIN zur Verfassungsrevision

Seinen unermüdlichen Einsatz für eine baldige Verfassungsrevision begründet Bundesrat Arnold Koller vor allem mit der Notwendigkeit, das ungeschriebene Verfassungsrecht kraft einer Volksabstimmung endlich in die geschriebene Bundesverfassung aufzunehmen und in sie einbauen zu können.
Gemeint ist folgendes: Viele und gerade auch besonders wichtige verfassungsmässige Grundrechte der Bürger werden Sie im heutigen Text der Bundesverfassung umsonst suchen. Sie beruhen nämlich einstweilen bloss auf einer mehr oder weniger gefestigten und oft langsam entwickelten Praxis der Verfassungsabteilung unseres schweizerischen Bundesgerichtes, also nicht auf Verfassungsbestimmungen unseres Volkes. Es ist in der Tat dringend nötig, dieses ungeschriebene Verfassungsrecht in den vom Volk genehmigten Text unserer Bundesverfassung aufzunehmen.
Auch das Recht auf ein würdiges Sterben gehört zu jenem ungeschriebenen Verfassungsrecht (vergl. Monika Burkart, "Das Recht, in Würde zu sterben - ein Menschenrecht", Zürich 1983, F. und R. Kehl "Halt es ist mein Leben!" Seite 33ff).

Rücksicht auf Rom?

Und nun das Mysterium Koller: Genau dieses überaus wichtige Recht wollte er mit Rücksicht auf Rom nicht in seinen Entwurf für eine neue Bundesverfassung aufnehmen. Über den Vorschlag des Departements für den Entwurf des Bundeserates hat ja er zur Hauptsache entschieden. Titelwiese - aber nicht im Text selber - wird zwar ein Recht auf ein menschenwürdiges "Dasein" erwähnt. Das ist aber etwas völlig anderes. Im Kommentar findet man kein Wort einer Begründung für dieses schicksalhafte Weglassen des Rechtes auf ein würdiges Sterben. Darüber schweigt sich der Kommentar sicher sehr bewusst aus - vermutlich aus konfessionellen Gründen. Dieses Recht gehört offenbar für unseren Bundsrat noch zu den Tabus Tod und Sterbehilfe. Unser Volk - und übrigens z.B. auch das deutsche Volk - hat aber ein solches Recht auf ein würdiges Sterben in immer neuen Umfragen mit überwältigender Mehrheit nachdrücklich gefordert. Dieser Volkswille wurde durch jene Unterlassung einfach ignoriert.
Ich habe in einer eingeschriebenen Eingabe an Herrn Bundesrat Dr. Arnold Koller vom 25. Oktober 1995 zusammen mit mehreren Kollegen mit einem ausformulierte Verfassungstext den Antrag gestellt, das ungeschriebene Verfassungsrecht auf ein würdiges Sterben in den Verfassungsentwurf aufzunehmen.
Herr Bundesrat Dr. Koller hat auf unsere Eingabe nicht einmal geantwortet. Wie hätte er die Unterlassung auch begründen wollen, da es sich beim Recht auf ein würdiges Sterben um ein ungeschriebenes Verfassungsrecht handelt, und zwar um eines der wichtigsten?
Diese Unterlassung dürfte neben anderen Fragwürdigkeiten der Vorlage ein weiterer Grund für ein NEIN zum Entwurf des Bunderates sein.
Will Herr Bundesrat Dr. Koller in Kauf nehmen, sein erfülltes Leben durch ein langes unwürdiges Sterben am Schlusse noch zu verderben?
Und will er dieses sehr ernsthafte Risiko der ganzen Bevölkerung zumuten?

Robert Kehl

Robert Kehl (*1914) ist Dr. iur., Rechtsanwalt, und war über 30 Jahre als Sekretär-Referent und 10 Jahre als nebenamtlicher Oberrichter am Obergericht des Kantons Zürich tätig.

Verfassungsrevision aus Sicht der FVS

Die FVS hat sich an der Vernehmlassung zur Revision der Verfassung beteiligt. Dazu hat sie im Januar 1994 anlässlich einer Tagung in Olten eine Stellungnahme verfasst. Redigiert wurde diese anschliessend von Adolf Bossart, Rapperswil, welcher der Tagung bereits fertig formulierte Anträge unterbreitet hatte.

Die FVS äusserte sich im Wesentlichen zu:
- Präambel: Ersatzlose Streichung des Satzes "Im Namen des Allmächtigen"
- Recht auf würdiges Sterben
- Verbindlichkeit von Patiententestamenten
- Recht auf schickliche Bestattung
- Steuererhebung zugunsten von Religionsgemeinschaften
- Quoren für Volksinitiativen und Referenden
- Verfassungsgerichtsbarkeit.

Der ganze Wortlaut der Vernehmlassung ist in FREIDENKER 4/96 abgedruckt. Separatdrucke sind erhältlich beim Zentralsekretariat.
Der Text kann auch über die neue Internet-Seite der FVS abgerufen werden, Adresse siehe unten.

www.freidenker.ch
Die FVS im Internet
Besuchen Sie die FVS homepage!